

# RS Vwgh 1991/2/22 89/17/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1991

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §2 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 90;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0009 E 7. Dezember 1988 RS 2

## Stammrechtssatz

Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, zu denen auch Gesellschaften nach bürgerlichem Recht gehören, sind dann Unternehmer, wenn sie selbständig sind und durch gewerbliche oder berufliche Leistungen nach außen hin in Erscheinung treten (Hinweis auf Kranich-Siegl-Waba, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 2 Tz 27).

## Schlagworte

Unternehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989170117.X01

## Im RIS seit

22.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)